

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

31.01.1984

Geschäftszahl

2Ob2/84; 8Ob48/86; 1Ob549/92; 2Ob59/00s; 2Ob14/08k

Norm

EKHG §2 Abs1;

EKHG §9a;

Rechtssatz

Schlepplifte sind für den Bereich des EKHG den Eisenbahnen grundsätzlich gleichgestellt und nicht im Sinne des letzten Halbsatzes des § 2 Abs 1 EKHG von der Haftung ausgenommen. § 9a EKHG schränkt die Haftung lediglich dann ein, wenn sich der Schaden aus dem Zustand der Schleppspur ergibt.

Entscheidungstexte

TE OGH 1984/01/31 2 Ob 2/84

Veröff: SZ 57/27 = ZVR 1984/297 S 308

TE OGH 1986/10/23 8 Ob 48/86

TE OGH 1992/04/01 1 Ob 549/92

Auch; Veröff: EvBl 1992/132 S 584

TE OGH 2000/03/16 2 Ob 59/00s

Auch; nur: § 9a EKHG schränkt die Haftung lediglich dann ein, wenn sich der Schaden aus dem Zustand der Schleppspur ergibt. (T1); Beisatz: Die Haftung für einen Unfall, der sich im Bereich der Aussteigestelle einer Schleppliftbergstation ereignet, ist nicht durch § 9a EKHG privilegiert. (T2)

TE OGH 2008/02/14 2 Ob 14/08k

Auch; Beisatz: Ereignete sich der Unfall im Bereich der Aussteigestelle einer Schleppliftbergstation, ist auf die (Sonder-)Bestimmung des § 9a EKHG (betreffend die Schleppspur) nicht zurückzugreifen. (T3)

Rechtssatznummer

RS0058084